

Veränderter Schulanfang
Stellungnahme der GEW
Beschluss des Hauptvorstandes vom 12. Juni 1999

Inhaltsverzeichnis

[1.0 Einleitung](#)

[2.0 Stellungnahme der GEW](#)

[2.1 Bildungspolitische Einordnung](#)

[2.2 Pädagogische Ausgangslage](#)

[2.3 Pädagogische Grundsätze](#)

[2.4 Schlussfolgerungen](#)

[3.0 Orientierungspunkte für ein Profil „Veränderter Schulanfang“](#)

[4.0 Anhang: Empfehlungen zum Schulanfang \(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 1997\)](#)

1.0 Einleitung

Am 23./24. Oktober 1997 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) Veränderungen der geltenden Regelungen für den Schuleintritt beschlossen. Die Veränderungen beziehen sich auf

- die Stichtagsregelung für den Beginn der Schulpflicht,
- die Regelungen für die vorzeitige Einschulung,
- die Regelungen für die Zurückstellung.

Die „Hinweise zur Optimierung des Schulanfangs“, in denen Elemente für einen Schulanfang ohne Auslese beschrieben und Möglichkeiten für einen gleitenden, kindgerechten Übergang vom Kindergarten zur Grundschule aufgezeigt werden, hat die KMK dagegen nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

Übrig geblieben ist die Vereinbarung, die Stichtagsregelung für den Beginn der Schulpflicht flexibler zu gestalten, die vorzeitige Einschulung zu erleichtern und die Zurückstellung vom Schulbesuch zu erschweren. Den Bundesländern ist es freigestellt, unterschiedliche Modelle zu erproben, die auch zusätzliche Einschulungstermine während des Schuljahres einschließen können.

Mit ihrem Beschluss will die KMK ein niedrigeres Einschulungsalter erreichen, ohne den Beginn der Schulpflicht für Kinder generell zu senken. Dazu wird die bisherige Regelung aufgegeben, nach der ein Kind bei der Einschulung mindestens etwas älter als sechs Jahre sein muss und von der nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann. Außerdem sollen die Rückstellungsquoten in den Bundesländern reduziert und vermehrt vorzeitige Einschulungen ermöglicht werden.

Die Länder legen den Stichtag für den Beginn der Schulpflicht eines Kindes in eigener Zuständigkeit fest. Er soll zwischen dem 30. Juni und dem 30. September liegen. Liegt der Stichtag später als der Zeitpunkt der Einschulung, können auch regulär eingeschulte Kinder jünger als sechs Jahre sein.¹

Neu ist, dass bis zum 31. Dezember geborene Kinder auf *einfachen* und selbst nach dem 31. Dezember geborene noch auf *begründeten* Antrag hin vorzeitig eingeschult werden können. Außerdem soll die Zurückstellung nur noch *im Ausnahmefall* möglich sein. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, „wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft“. Wer im Einzelnen über die Ausnahmen entscheidet (Schule, Schulaufsicht) regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.

Der Beschluss lässt zu, dass die Länder Regelungen treffen, nach denen „in begründeten Ausnahmefällen“ auch Kinder eingeschult werden, die nicht einmal fünf Jahre alt sind, während für regulär eingeschulte Kinder die Streubreite zwischen fünf Jahren und zehn Monaten sowie sieben Jahren liegt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden sich Altersstreuung und Entwicklungsheterogenität bei der Einschulung vergrößern.

¹ (Beispiel: Stichtag 30. September; Geburtstag des Kindes 30. September; Einschulungstermin 1. August; Alter des Kindes bei der Einschulung: 5 Jahre, 10 Monate.)

2.0 Stellungnahme der GEW

2.1 Bildungspolitische Einordnung

Bildungspolitische Motive

-
Der von der KMK bemühte internationale Vergleich als Begründung für die Notwendigkeit zur Flexibilisierung und Absenkung des Schuleintrittsalters hält einer Überprüfung nicht stand. Ein Blick auf die übrigen europäischen Länder zeigt, dass das Einschulungsalter keine empirisch abgeleitete Größe ist. Die Streubreite ist außerordentlich groß. So beginnt die Schulpflicht in Frankreich und England z.B. mit fünf Jahren, in den skandinavischen Ländern hingegen erst mit sieben Jahren. Das durchschnittliche Einschulungsalter lag 1997 in Deutschland bei sechs Jahren und acht Monaten. Eine wie auch immer geartete international begründete Notwendigkeit zur Senkung des Einschulungsalters ist mit diesen Fakten nicht zu begründen.

Beginn der Schulpflicht im internationalen Vergleich

Wenig überzeugend ist auch der Vorsatz, das hohe *Berufseintrittsalter* junger Deutscher durch einen früheren Schuleintritt (statt durch Verkürzung der Studienzeiten z.B.) senken zu wollen. Plausiblere Gründe für die vorgeschlagenen Neuregelungen sind vielmehr darin zu sehen, dass die Bundesländer

- ein Instrument zur Lenkung von Schülerströmen suchen,
- die Schulen früher für sog. hochbegabte und früh entwickelte Kinder öffnen und
- personalintensive Einrichtungen der pädagogischen Frühförderung abbauen wollen.

Maßnahme zur Lenkung von Schülerströmen

Schwierige Situation für die GEW als Bildungsgewerkschaft

Diese unterschwellig vorhandenen, aber nicht offen diskutierten Motive schüren Ängste und Abwehrreaktionen bei Eltern und Beschäftigten in den verschiedenen Bildungseinrichtungen. Die Lehrkräfte in den Grundschulen befürchten eine weitere Erschwerung ihrer Arbeit, die pädagogischen Fachkräfte in Kindergärten, Vorklassen und Schulkindergärten fürchten sogar um ihre Arbeitsplätze. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, eine pädagogische Diskussion um die Veränderung des Schulanfangs zu führen. Wie so oft gerät die GEW auch in dieser Frage in die schwierige Situation, eine pädagogisch prinzipiell für sinnvoll erachtete Maßnahme wie sie der gleitende, kindgerechte Übergang vom Kindergarten zur Grundschule darstellt, nicht vorbehaltlos unterstützen zu können, weil die Arbeits- und Lernbedingungen für alle Beteiligten entweder ungeklärt bleiben oder

Widerspruch zwischen pädagogisch Wünschenswertem und tatsächlichen Bedingungen

weil sogar mit weiteren Verschlechterungen gerechnet werden muss.

Keine generelle Befürwortung

Die GEW sieht sich aus folgenden Gründen nicht in der Lage, die vorgesehene Flexibilisierung der Stichtagsregelung und die damit verbundene Einführung des geänderten Schulanfangs generell zu befürworten:

- ◆ Es fehlt ein aufeinander abgestimmtes Konzept der Pädagogik der frühen Kindheit.
- ◆ Die meisten Schulen und Kindergärten sind pädagogisch auf einen veränderten Schulanfang nicht vorbereitet. Bereits vorhandene und erprobte Konzepte müssen aufgearbeitet und verallgemeinert werden.
- ◆ Die Rahmenbedingungen sind unklar. Wegen der anhaltenden Finanzrestriktionen in den Bundesländern sind weitere Verschlechterungen für die Lern- und Arbeitsbedingungen zu befürchten.

keine generelle Einführung im Top down-Verfahren

Bei voller Ausschöpfung der Flexibilisierungsmöglichkeiten bei der Stichtagsregelung würden zum Beispiel im Jahr der Umstellung ca. 30 Prozent Kinder zusätzlich eingeschult. Dadurch entstünde - unabhängig vom *pädagogischen* Mehrbedarf - erheblicher zusätzlicher Personalbedarf. Die westlichen Bundesländer können den Mehrbedarf nur mit zusätzlichen Einstellungen oder weiterer Arbeitsverdichtung befriedigen. Die östlichen Bundesländer wären in der Lage, die Umstellung mit dem vorhandenen Personal der Grundschulen zu realisieren, was jedoch zum Personalabbau in den Kindergärten führen könnte. Alle diese Maßnahmen sind entweder unrealistisch oder für die GEW inakzeptabel.

Mit Unterstützung der GEW können neue Strukturen und Arbeitsformen deshalb derzeit nur bei vorhandenen tragfähigen Rahmenbedingungen und auf freiwilliger Basis eingeführt werden.

Skepsis gegenüber laufenden Modellversuchen

Die GEW macht auch keinen Hehl aus ihrer Skepsis gegenüber den in verschiedenen Bundesländern eingerichteten Modellversuchen und Projekten. Insbesondere akzeptiert sie nicht, wenn bei diesen Modellversuchen und Projekten die Ressourcenfrage zu Lasten der personellen Versorgung der nicht beteiligten Grundschulen geregelt wird.

Für den Fall, dass jedoch entsprechende Vorhaben in weiteren Bundesländern geplant werden, fordert die GEW die Kultusminister der Länder auf,

Vereinbarungen zwischen Kultusministern und GEW

mit der GEW Vereinbarungen über die konkrete Ausgestaltung der Vorhaben abzuschließen.

Bottom up statt Top down: Ermunterung zur Profilbildung „Veränderter Schulanfang“

Trotz der Bedenken und Widerstände in Kindergärten, Schulen, Vorklassen und Schulkindergärten sucht die GEW aus pädagogischen Gründen nach Möglichkeiten, Versuche mit dem veränderten Schulanfang aktiv zu unterstützen.

Bottom up – Verfahren

Derzeit hält die GEW einzig ein Vorgehen für sinnvoll, das einzelne Bildungseinrichtungen ermuntert, im Rahmen ihrer Programmentwicklung ein Profil „Veränderter Schulanfang“ zu bilden. Für zusätzlich benötigte personelle und sächliche Ressourcen soll ein *Innovationspool* gebildet werden, den die Schulträger bzw. die Landesregierungen zusätzlich zu den regulären Etats einrichten. Die Schulen wiederum müssen bestimmte Kriterien erfüllen, wenn sie Zusatzressourcen erhalten wollen.

Profil „Veränderter Schulanfang“

Innovationspool

2.2 Pädagogische Ausgangslage

Unterricht und Unterrichtsorganisation in den Grundschulen gehen häufig noch davon aus, dass gleichaltrige (gleich „reife“) Kinder vier (bzw. sechs) Schuljahre benötigen, um die Ziele der vier- (bzw. sechsjährigen) Grundschule zu erreichen. Die gesellschaftlichen und sozialen Milieus (z.B. armreich; mehrsprachig-spracharm) sowie die unterschiedlichen Lebensstile prägen sich immer deutlicher aus und führen zu äußerst heterogen zusammengesetzten (Schulanfänger)Jahrgängen.

heterogene Lerngruppen stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten

Während immer mehr Kinder bereits mit Anfangskenntnissen im Lesen, Schreiben und Rechnen eingeschult werden, hat andererseits ein erheblicher Anteil der schulpflichtigen Kinder besonderen sozial- und sonderpädagogischen Förderbedarf und ist noch nicht in der Lage, die Anforderungen des Anfangsunterrichts zu bewältigen. Diese Kinder werden zurzeit je nach Bundesland entweder in Schulkindergärten oder in Vorklassen speziell gefördert, zumeist von sozialpädagogischen Fachkräften. Es gibt sogar Bundesländer, in denen keine flächendeckende Förderung vorgesehen ist.

Schulkindergärten Vorklassen

Viele Grundschullehrer/innen haben sich auf die veränderte Situation eingestellt und ihre pädagogische Arbeit in Richtung individualisierender und geöffneter Unterrichtsformen weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Grundschulen zu Schulen für alle Kinder, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam lernen. Diese Entwicklung geschieht vielerorts jedoch unter sich ständig verschlechternden Rahmenbedingungen. Getragen wird sie einzig durch das Engagement der beteiligten Pädagog/inn/en. Gerade hoch motivierte und innovationsbereite Pädagog/inn/en in Grundschulen sehen zunehmend die Grenzen ihrer Belastbarkeit erreicht und fühlen sich immer weniger in der Lage, zusätzliches Engagement und Kraft für weitere belastende Innovationen aufzubringen.

Grenzen der Belastbarkeit für Pädagog/inn/en

Viele Eltern lassen ihre Kinder zurückstellen aus Sorge, dass diese den Anforderungen der Schule noch nicht genügen können oder dass die Schule ihren Kindern nicht gerecht wird. Bedingt durch die frühe Selektivität unseres Schulsystems versuchen viele Eltern, den Schulerfolg ihrer Kinder dadurch zu sichern, dass sie sich im Zweifelsfall für einen späteren Schuleintritt entscheiden. Sie hoffen, auf diese Weise ihren Kindern am Ende der Grundschulzeit einen problemlosen Übergang zum Gymnasium ermöglichen zu können. Dies und die unsichere und konkurrenzhaftere Situation auf dem Arbeitsmarkt dürften auch der Hauptgrund dafür sein, weshalb Eltern ihre Kinder nur äußerst selten vorzeitig einschulen lassen, sondern sehr viel häufiger die Zurückstellung ihrer Kinder beantragen.

Gründe der Eltern für Zurückstellung

2.3 Pädagogische Grundsätze

Zentrales Anliegen der GEW ist, Kindern einen angstfreien und erfolgreichen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu ermöglichen. Die Qualität der Pädagogik in der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung und den Schulerfolg eines Kindes. Benachteiligungen lassen sich um so erfolversprechender kompensieren, je früher die Förderung einsetzt. Die Schuleingangsphase muss deshalb so gestaltet werden, dass allen Kindern der Schulanfang gelingen kann.

angstfreier und erfolgreicher Übergang in die Grundschule

Stichtagsregelungen für den Beginn der Schulpflicht sind nicht pädagogisch, sondern ausschließlich verwaltungstechnisch bzw. schulrechtlich zu begründen. Die GEW befürwortet flexible Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule zwischen dem fünften und siebten Lebensjahr *unter Berücksichtigung der Schulbereitschaft* des einzelnen Kindes. Das setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen voraus. Die pädagogischen Konzepte müssen miteinander abgestimmt und gemeinsam realisiert werden: Z.B. sollten die Vier- und Fünfjährigen Besuche

flexibler Übergang zwischen fünftem und siebtem Lebensjahr

in der Schule machen und die Schulkinder können im Kindergarten über ihre Schulerfahrungen berichten.

Die Annahme, ab Beginn der Schulpflicht sei die Förderung im schulischen Rahmen aus pädagogischen Gründen auf jeden Fall vorzuziehen, ist bislang weder durch wissenschaftlichen Nachweis noch durch die praktische Erfahrung gedeckt. Mit der Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Platz im Kindergarten machen Kinder dort wichtige Erfahrungen mit altersgemischten und heterogenen Gruppen sowie mit selbstgesteuertem Spielen und Lernen. Hingegen ist die Vision von einer optimierten Schulingangsphase, die den unterschiedlichen Lebens- und Lernausgangslagen aller Kinder gerecht werden kann, vielerorts von ihrer Realisierbarkeit noch weit entfernt. Die Entscheidung darüber, welcher Lernort für die Entwicklung des einzelnen Kindes am günstigsten ist, kann nur im Einzelfall im Zusammenwirken der Eltern, der Kinder und aller beteiligten Lernorte (Kindergarten, Schulkindergarten, Vorklassen, Grundschule) getroffen werden. Dieses Prinzip ist auch anzuwenden, wenn es darum geht, ob ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden soll. Pädagogische, psychologische und medizinische Untersuchungen haben dann vor allem die Funktion, diese Entscheidungen qualifiziert treffen zu können.

Einzelfallentscheidung über den geeigneten Lernort

2.4 Schlussfolgerungen

Die GEW geht davon aus, dass dem Leben in einer stark differenzierten Gesellschaft am besten das Lernen in gemischten Gruppen entspricht - gemischt sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit wie auch der sozialen und ethnischen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Allerdings stellen solche gemischten Gruppen hohe Anforderungen an alle Beteiligten.

Schulen auf die Arbeit mit heterogenen Lerngruppen vorbereiten

In Sorge um den Lernerfolg der eigenen Kinder begreifen viele Eltern langsam oder anders lernende andere Kinder nicht als pädagogische Herausforderung oder gar Bereicherung, sondern als Störung und Beeinträchtigung des Lernens der eigenen Kinder. Nicht wenige Grundschullehrer/innen teilen diese Auffassung. Daraus folgt: Wenn nicht bereits in der Grundschule zunehmend Separierung und Auslese greifen sollen, müssen die Fähigkeit und Bereitschaft der Grundschullehrer/innen zur Arbeit mit heterogenen Lerngruppen durch Aus-, Fort- und Weiterbildung besonders gefördert und die Kompetenzen von sozialpädagogischen Fachkräften in die Grundschularbeit integriert werden. Aufklärung und Beratung der Eltern müssen intensiviert werden.

Kompetenzen sozialpädagogischer Fachkräfte in die Grundschularbeit integrieren

Die GEW unterstützt alle Bemühungen, die das gemeinsame Leben und Lernen aller Kinder ermöglichen und die dabei zu möglichst großen Lernerfolgen und einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bei allen Kindern führen.

Die GEW weist jedoch entschieden solche Maßnahmen zurück, die mit Hilfe integrativer Modelle weitere Einsparmaßnahmen zu Lasten der Kinder und der Beschäftigten durchsetzen und verschleiern sollen. Es besteht bereits jetzt die Gefahr, dass das Ziel der Integration desavouiert und zum Synonym für Zusatzbelastung und sich verschlechternde Lern- und Arbeitsbedingungen wird.

Sorgen der beteiligten Pädagog/inn/en ernst nehmen

Die GEW wird sich deshalb allen Konzepten widersetzen, die die Belastungen der Kinder, der Grundschullehrer/innen und sozialpädagogischen Fachkräfte weiter erhöhen oder gar zum Stellenabbau führen. Gebraucht werden pädagogische und organisatorische Konzepte, die den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden, ohne diese selbst und das pädagogische Personal zu überfordern.

Die im Folgenden skizzierten ORIENTIERUNGSPUNKTE für ein Profil „Veränderter Schulanfang“ setzen die Zusammenführung von Kompetenzen aus verschiedenen pädagogischen Feldern voraus. Sie sind auf die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der allgemeinen Schulen, Sozialpädagog/inn/en und Sonderpädagog/inn/en angewiesen. Die Kenntnisse und das Engagement der sozialpädagogischen Fachkräfte aus Vorschulen und Schulkindergärten sind unverzichtbar.

3.0 Orientierungspunkte für ein Profil „Veränderter Schulanfang“

Die GEW ermuntert Schulen, im Rahmen ihrer Programmentwicklung gemeinsam mit Kindergärten ein Profil „Veränderter Schulanfang“ zu bilden. Die GEW ist bereit, Vorhaben dann aktiv zu unterstützen, wenn sie den folgenden Anforderungen genügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen soll auch die Voraussetzung für die Mittelzuweisung aus einem gesonderten Innovationsfonds sein, den Schulträger und/oder Landesregierungen zur Unterstützung innovativer Schulprojekte einrichten. Mit diesen ORIENTIERUNGSPUNKTEN beteiligt sich die GEW an Diskussionen über den veränderten Schulanfang. Wir verstehen sie als Grundlage zur Entwicklung umfassender Konzepte frühkindlicher Bildung in Kindergarten und Schule.

- Dauer/Einschulungstermine

Die veränderte Schuleingangsphase erstreckt sich im Regelfall über zwei Schuljahre; sie kann jedoch sowohl in einem Jahr wie auch in drei Schuljahren durchlaufen werden, bei zwei Einschulungsterminen auch in eineinhalb oder zweieinhalb Jahren. In jedem Fall aber muss allen Kindern die Zeit zugebilligt werden, die sie benötigen, um die Ziele der Eingangsphase zu erreichen.

- Pädagogisches Konzept

Ziel des Lernens muss es sein, allen Kindern soziale Verhaltensweisen sowie sichere Grundlagen in den Kulturtechniken und in den grundlegenden Arbeitshaltungen zu vermitteln. Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit aller Kinder sollen sich gleichermaßen entwickeln können. Selbstbestimmtes und selbstgesteuertes Lernen soll von Anfang an entwickelt und gefördert werden.

Das Lernen und Arbeiten in sozial- und leistungsheterogenen altersgemischten Gruppen kann jedoch nur dann gute Ergebnisse für alle Kinder bringen (von den Entwicklungsverzögerten bis zu den sogenannten Hochbegabten), wenn neben den personellen Voraussetzungen das pädagogische Konzept stimmt: Schule als Lern- und Lebensraum durch z.B. Einbindung der Arbeitsformen des Elementarbereichs, Rhythmisierung des Schultages, Individualisierung, Tages- und Wochenpläne, integrierende Fördermaßnahmen, Kinder lernen von Kindern - um nur einige Stichworte zu nennen.

Gruppenstärke

Die GEW hält eine Begrenzung der Gruppenstärke für pädagogisch zwingend geboten. Je nach Problemkonzentration kann eine erhebliche Unterschreitung des Höchstwertes von 20 aus pädagogischen Gründen unabdingbar sein.

- Personelle Voraussetzungen

Die personellen Voraussetzungen sind dann vorhanden, wenn in mindestens der Hälfte der Unterrichtsstunden pädagogische Doppelbesetzung möglich ist. Grundschul-, sozial- und sonderpädagogische Kompe-

tenzen müssen im Team vertreten sein. Für maximal drei Klassen einer Jahrgangsstufe muss mindestens eine Vollzeitstelle für sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Der zwangsweise Einsatz des pädagogischen Personals an mehreren Grundschulen ist nicht akzeptabel.

Die Förderung aller Kinder im Rahmen der Klassenstufe 1/2 kann in der Regel nur dann günstiger als in Vorschule oder Schulkindergarten sein, wenn die beteiligten Pädagog/inn/en qualifiziert in heterogenen Lerngruppen arbeiten und unterrichten können. Das setzt entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen voraus.

Die Teams dürfen nicht zwangsweise gebildet werden, die beteiligten Personen müssen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und unterschiedlicher Aufgabenverteilung gleichberechtigt sein. Assistenzmodelle lehnt die GEW ab.

Sind mehrere Einschulungstermine pro Schuljahr vorgesehen, muss die Anzahl der doppelt besetzten Stunden deutlich erhöht werden.

- Verlässliche Öffnungszeiten

Versuche mit dem veränderten Schulanfang sollen in Grundschulen mit verlässlichen Öffnungszeiten stattfinden. Die Schule muss von den Kindern als Lern- und Lebensraum erfahren werden können. Wo verlässliche Öffnungszeiten bis zum Mittag nicht möglich sind, darf eine Mindeststundenzahl von vier Unterrichtsstunden pro Tag jedoch keinesfalls unterschritten werden.

- Räumliche Bedingungen

Die Schule kann nur als Lern- und Lebensraum erfahren werden, wenn sie über unterschiedlich strukturierte Raumsituationen verfügt: Bewegungsräume, Arbeitsräume, Rückzugsmöglichkeiten. Dazu gehört, dass ausreichende Toilettenanlagen und Waschgelegenheiten, Klassenräume mit mobilen Sitzelementen und Arbeitstischen, Kochmöglichkeiten sowie Selbstlern- und Spielecken vorhanden sind.

- Wissenschaftliche Begleitung/Evaluierung

Im Interesse aller Beteiligten sollen wissenschaftliche Langzeit- und Vergleichsuntersuchungen für die unterschiedlichen Konzepte durchgeführt werden. Der Frage, ob sich Stigmatisierungen der lernschwächeren Kinder tatsächlich besser vermeiden lassen als bei Rückstellung, soll wissenschaftlich nachgegangen werden. Die Entwicklungs- und Lernzuwächse in der veränderten Schuleingangsphase sollen mit anderen Klassen verglichen werden.

Die Schulen selbst benötigen ein ausreichendes Zeitdeputat zur Selbstevaluierung sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen und Kindergärten.

Vorlaufphase/Beteiligung der Eltern

Die veränderte Schuleingangsphase muss von den beteiligten Bildungseinrichtungen organisatorisch und pädagogisch gründlich vorbereitet werden (können). Die Eltern brauchen frühzeitig eine umfassende und kompetente Beratung, bei der sichergestellt sein muss, dass einzig die Interessen und die Entwicklungschancen des Kindes beratungsleitend sind und nicht etwa Fragen der Lenkung von Schülerströmen.

4.0 Anhang: Empfehlungen zum Schulanfang (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 1997)

I.

Die Kultusministerkonferenz hat die allgemein zu beobachtende Tendenz zur späteren Einschulung schulpflichtiger Kinder zum Anlaß genommen, die gegenwärtige Einschulungspraxis zu überprüfen und Vorschläge zur Optimierung des Schulanfangs zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Die Zahl der schulpflichtigen, aber vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder schwankt in den Ländern zwischen etwa 5 % und 14 %. Auch innerhalb der einzelnen Länder ergeben sich zum Teil erhebliche Abweichungen. Erhebungen zeigen, daß die Zahl der Zurückstellungen steigt, je näher der Geburtsmonat und der Einstellungstermin zusammenliegen.*
- *Über Jahre ist der Anteil vorzeitig eingeschulter Kinder weitgehend gleichgeblieben. Er beträgt in den Ländern zwischen 1 % und 3 %. Auch hier zeigen Erhebungen, daß die Zahl der vorzeitigen Schulaufnahmen steigt, je näher Einschulungstermin und Geburtsmonat zusammenlie-*

gen.

- *Die Einschulung von Kindern, die nach dem 31. Dezember geboren wurden, ist gemäß KMK-Beschluß vom 28.03.1968 nicht möglich. Für Baden-Württemberg ist diese Vorgabe durch Urteil des Staatsgerichtshofes vom 02.08.1969 aufgehoben. In vielen Ländern wird die Zweckmäßigkeit der Stichtagsregelung diskutiert.*
- *Schulfähigkeit steht im Schnittpunkt der Lernvoraussetzungen des Kindes, des sachlichen Anspruchs der Inhalte und des pädagogischen Konzepts der Schule. Eine einseitig auf das Kind ausgerichtete Feststellung der Schulfähigkeit wird diesem Verständnis nicht gerecht.*
- *Die in vielen Schulen eingesetzten Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit erfassen den Entwicklungs- und Kenntnisstand des Kindes nur punktuell, nicht aber seine Entwicklungsmöglichkeiten. Sie geben kaum Hinweise auf die Lern- und Entwicklungshilfen, durch die das einzelne Kind angemessen gefördert werden kann. Deshalb sind Ergebnisse rein kognitiv ausgerichteter Schulfähigkeitstests als alleinige Grundlage der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Schule nicht hinreichend.*

II.

Angesichts des im internationalen Vergleich hohen durchschnittlichen Einschulungsalters der Kinder in Deutschland stimmt die Kultusministerkonferenz darüber überein, einerseits Maßnahmen zur Reduktion der teilweise hohen Zurückstellungsquoten zu ergreifen, zum anderen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu ermutigen, von der Möglichkeit der vorzeitigen Einschulung Gebrauch zu machen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Kultusminister kommen überein, die geltenden Regelungen für den Schuleintritt zu verändern:

1. *Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zu dem vom jeweiligen Land schulgesetzlich festgelegten Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Jahres, in der Regel mit Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien. Der Stichtag soll zwischen dem 30. Juni und 30. September liegen. Darüber hinaus können die Länder zusätzlich Einschulungsmöglichkeiten während eines Schuljahres vorsehen.*
2. *Kinder, die nach dem jeweils festgelegten Stichtag für die Einschulung das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder vorzeitig eingeschult werden, die nach dem 31. Dezember geboren worden sind. Näheres regeln die*

Länder in eigener Zuständigkeit.

3. *Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist im Ausnahmefall möglich. Sie erfolgt dann, wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft. Die Entscheidung über die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch soll möglichst in zeitlicher Nähe zum Schuljahresbeginn getroffen werden. Die Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch wird grundsätzlich nicht auf die Schulpflicht angerechnet. Näheres regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.*

4. *Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 19./20. Januar 1967 „Anrechnung der Zurückstellung vom Pflichtschulbesuch auf die Dauer der Schulpflicht“ (Beschlussammlung Nr. 825.1) und vom 28. März 1968 „Vorzeitige Einschulung von noch nicht schulpflichtigen Kindern“ (Beschlussammlung Nr. 825) werden aufgehoben.“*